

Zugangsprüfungsordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 22 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 (GV.NRW: S. 160) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Beratung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zugangsprüfungsverfahren
- § 7 Bewertung und Wiederholung
- § 8 Krankheit, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 9 Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Widerspruchsverfahren
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Zugang zu einem Studium an der TU Dortmund für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen, wird geregelt durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV.NRW. S. 160)(im folgenden BBHSZVO genannt).
- (2) Durch diese Ordnung der Technischen Universität Dortmund wird insbesondere die Durchführung von Zugangsprüfungen gemäß der in Abs. 1 genannten Verordnung geregelt.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung für Zugangsprüfungen gilt § 4 Abs. 1 BBHSZVO.
- (2) Für den Lehramtsbereich gilt, dass eine Zugangsprüfung im Sinne dieser Ordnung in jedem von der Bewerberin und dem Bewerber angestrebten und einschreibungsfähigen Fach erfolgreich zu bestehen ist.

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung auf Zulassung zur Zugangsprüfung erfolgt zentral im Studierendensekretariat, welches die Bewerbung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet.
- (2) Hinsichtlich der Bewerbungsfrist gilt § 6 Abs. 3 BBHSZVO.
- (3) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
 - eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen;
 - Nachweise der Teilnahmeberechtigung gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BBHSZVO
- Diese Unterlagen müssen innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist vollständig vorliegen.

§ 4 Beratung

Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zugangsprüfung sollten die Beratungsangebote der TU Dortmund im Sinne von § 10 Abs. 1 BBHSZVO nutzen. Die zentrale Studienberatung informiert über den Hochschulzugang sowie über die allgemeine Struktur und Anforderungen eines Studiums. Die zuständigen Fakultäten ermitteln, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung der Zugangsprüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission bestehend aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt gemäß § 65 Abs. 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 6 Zugangsprüfungsverfahren

- (1) Die Zugangsprüfung basiert auf § 6 Abs. 2 BBHSZVO.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einem für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen **schriftlichen** Prüfungsteil im Umfang von 4 Zeitstunden zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen (z. B. aus den Bereichen Deutsch,

Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Kunst) sowie der fachspezifischen Kenntnisse. Der schriftliche Prüfungsteil wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.

- (3) Des Weiteren besteht die Zugangsprüfung aus einer **mündlichen** Prüfung im Umfang von 20 – 45 Minuten Dauer. Inhaltlich bezieht sich dieser Prüfungsteil auf den in § 6 Abs. 2 genannten Gegenstand. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen. Letztere/r erstellt über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung ein Protokoll.
- (4) Die mündliche Prüfung findet innerhalb eines Kalendermonats nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Ladungsfristen für die beiden Prüfungsteile betragen jeweils mindestens 1 Woche.

§ 7 Bewertung und Wiederholung

- (1) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel beider Prüfungsteile mindestens 4,0 (ausreichend) ergibt.
- (3) Über die erfolgreich bestandene Prüfung stellt die TU ein Zeugnis nach Maßgabe der BBHSZVO aus. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid erteilt.
- (4) Die Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses über die nicht bestandene Prüfung erneut angemeldet werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen oder ein Auswahlkriterium nicht angemessen nachweisen zu können, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht oder ein Auswahlkriterium auf andere Weise kompensiert wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 8 Krankheit, Täuschung, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung ist als mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen

Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese/dieser die Kandidatin oder den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Widerspruchsverfahren

- (1) Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen/deren Vorsitzenden einzulegen.
- (5) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung vom 8. November 2005 (AM 9/05) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Oktober 2010.

Dortmund, den 25. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather